

Zl. 426/2/XIV-21.

W i e n , am 23. September 1921.

H e r r R e g i e r u n g s c h e f !

./.

Ich erhalte soeben den in Abschrift beiliegenden Erlaß der fürstlichen Kabinettskanzlei, aus welchem ich entnehme, daß die fürstliche Gesandtschaft mit 31. Dezember l.J. aufgelöst wird. Ich kann nicht verhehlen, daß dieser Erlaß mich aufs äußerste befremdet, da er weder den mir anlässlich der Uebergabe der Geschäfte gemachten Aeüßerungen un den formellen Zusicherungen des Kabinettsdirektor M a r t i n , welche ja auch Ihnen, Herr Regierungschef, bekannt sind, entsprechen, noch auch die verfassungsmäßige, bei einer derartigen Entscheidung unbedingt notwendige Gegenseichnung der fürstlichen Regierung trägt. Ich kann nicht umhin einzugestehen, daß ich, wenn ich gewußt hätte, daß die Lebensdauer der Gesandtschaft mit 31. Dezember beschränkt ist, bei den Differenzen, die ich schon früher mit der fürstlichen Kabinettskanzlei hatte, eine Uebernahme der Geschäfte absolut abgelehnt hätte. Es liegt mir selbstverständlich vollkommen ferne, mich irgend jemanden aufdrängen zu wollen, werde daher selbstverständlich von meinem Posten zurücktreten und muß mir nur vorbehalten, dies eventuell schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. Dezember zu tun.

Nachdem ich dadurch meine Person aus der Diskussion vollkommen ausgeschaltet habe, kann ich nicht umhin der fürstlichen Regierung dringendst nahe zu legen, die Auflösung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien noch einer eingehenden Erwägung unterziehen zu wollen.

Nach meiner Ueberzeugung ist diese Entscheidung von so einschneidender Bedeutung für das Land, daß sie nicht ohne Anhörung des Landtages vorgenommen werden kann. Aber selbst wenn dies

nicht der Fall wäre, so ist die Gesandtschaft, trotzdem ihre Kosten bisher vom Fürsten getragen wurden, eine Regierungsbehörde, die nicht von der verfassungsmäßig nicht verantwortlichen Kabinettkanzlei, sondern nur von der fürstlichen Regierung aufgelöst werden kann; da aber dies nicht eine administrative, auf der bloßen Durchführung bestehender Gesetze beruhende Maßnahme ist, kann dies nach meiner Ueberzeugung und nach dem Vorbilde sämtlicher konstitutioneller Staaten nur nach Anhörung und unter Zustimmung der Volksvertretung, also des Landtages geschehen.

Für die Auflösung der Gesandtschaft wird von der Kabinettkanzlei immer die Sparsamkeitsrücksicht ins Treffen geführt; da aber die fürstliche Gesandtschaft, selbst wenn ich den von mir verlangten Gehalt von 24.000 K bekommen hätte, monatlich insgesamt ungefähr 33.000 K, nach dem jetzigen Kurs also ca 120 Schweizer Franken kostet, jährlich also noch weniger als ein Amtsdienstler in Vaduz, welcher jährlich 2200 Franken bezieht, kostet, scheint mir diese doch nicht ein hinreichender Grund zu einem so schwebeligen Schritt zu sein. Ich glaube, daß es für das Fürstentum eine Lebensnotwendigkeit ist, zur Wahrung seiner Selbstständigkeit bei seinen beiden Nachbarstaaten Gesandtschaften zu unterhalten. Gerade jetzt, wo man so gar nicht beurteilen kann, in welcher Weise sich die Verhältnisse in Europa gestalten werden und nach welcher Richtung sich zu orientieren <sup>in Zukunft</sup> für das Fürstentum am vorteilhaftesten sein wird, wäre es nach meiner festen Ueberzeugung ein verhängnisvoller Fehler, sich durch eine überstürzte Entscheidung die Hände für alle Zukunft zu binden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird es vielleicht möglich sein die Gesandtschaft in Wien aufzulösen, obwohl ich nicht glaube, daß, nachdem man schon einmal die Erfahrung gemacht hat, daß eine allzu sehr betonte einseitige Orientierung von den verhängnisvollsten Folgen sein kann, es sich nunmehr empfiehlt, in denselben Fehler nur nach der anderen Seite zu verfallen; im gegenwärtigen Augenblick

wäre jedoch die Auflösung der Gesandtschaft gewiß ganz verfehlt. Wie stark und vielfältig die Beziehungen des Fürstentumes zu Oesterreich immer noch sind, wissen Sie, Herr Regierungschef selbst, Dass die Erledigung derselben eine Person vollauf beschäftigt, ist eine unleugbare Tatsache, und bin ich überzeugt, daß die Schweiz über kurz oder lang für dieselben in Wien einen eigenen Beamten anstellt, für den sie selbstverständlich die Kosten dem Fürstentum aufrechnet; Gesandter Bourcart hat dies seinerzeit ganz offen erklärt. Da der Gehalt eines schweizerischen Attachés jährlich 8.000 Schweizer Franken beträgt und derselbe außerdem über kurz oder lang avancieren muß, glaube ich, daß die gegenwärtige Ersparnis in sehr kurzer Zeit durch eine, die bisherigen Kosten um ein Vielfaches übersteigende Ausgabe ersetzt werden wird, mindestens 8000 Franken, welche die fürstliche Regierung zu tragen haben wird. Ich glaube daher, daß, selbst wenn Seine Durchlaucht die Kosten der Gesandtschaft in Wien nicht länger weiter zu tragen gewillt wäre, es für das Fürstentum immer noch ökonomischer ist, die Gesandtschaft wenigstens vorläufig nicht aufzulösen, sondern bis zur endgiltigen Abwicklung aller mit Oesterreich bestehenden Beziehungen oder bis zu dem Zeitpunkt, bis die Verhältnisse in Europa sich soweit geklärt haben, daß man ohne Gefahr sich binden kann, deren Kosten, welche gegenwärtig etwa 2000 Frs betragen und selbst im Falle einer billigen Gehaltsregulierung höchstens auf 2700 Frs steigen werden (150 Frs. monatlich Geschäftsträger, 50 Frs. Kanzleisekretärin, 300 Frs. jährlich Kanzleispesen) selbst auf sich zu nehmen, als den Gehalt eines Schweizer Diplomaten per mindestens 8000 Frs jährlich zu zahlen. Außerdem ist es noch fraglich, ob ein tatsächlicher Ausländer, der an dem Fürstentum keinerlei Interesse hat und dessen Bedürfnisse und Verhältnisse nicht kennt, die Angelegenheiten Liechtensteins, die im Verhältnis zu jenen der Schweiz unbedeutend und klein erscheinen müssen, für das Fürstentum aber hochbedeutend und lebenswichtig sind,

Einzel 26. IX 21  
Z. 148/1115.

mit jenem Eifer besorgen, die vielfältigen Schwierigkeiten und Hindernisse mit jenem Nachdruck zu überwinden suchen wird, welcher im Interesse des Fürstentumes unbedingt verlangt werden muß.

Ich bitte die fürstliche Regierung bei der zu treffenden Entscheidung von meiner Person vollkommen abzusehen. Ich bin jederzeit zum Rücktritt bereit und nicht mein persönliches Interesse, sondern lediglich die Anhänglichkeit an das Land, in dem ich mein neues Vaterland zu finden gehofft hatte, haben mich zu vorstehenden Ausführungen veranlaßt. Und aus dieser Anhänglichkeit bitte ich die fürstliche Regierung den Schritt, den sie mit Auflösung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien zu unternehmen gedenkt, vorher noch reiflich zu überlegen. Die überstürzte Auflösung des Zollvertrages mit Oesterreich ist wohl ein Beispiel dafür, daß es sich nicht empfiehlt, Bande die durch Jahrhunderte bestanden haben mit derartiger Plötzlichkeit und Rücksichtslosigkeit zu zerschneiden, wie es jetzt beabsichtigt ist. Oesterreich wird bestimmt keinen Schaden davon haben, daß es aber dem Fürstentum zum Vorteil gereicht, daß gestatte ich mir nach <sup>meiner</sup> Kenntnis der gesamten Verhältnisse lebhaftestens zu bezweifeln.

Genehmigen Sie, Herr Regierungschef, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der fürstlicher Geschäftsträger :

Palcap

Nachtrag vom 23. September 1921.

Ich habe soeben mit dem Schweizerischen Geschäftsträger Dr. R a t z e n b e r g e r über die Modalitäten der Übernahme der Geschäfte durch die Schweiz gesprochen, und teilte mir derselbe mit, daß die Schweiz zwar gerne bereit sei die Vertretung der liechtensteinischen Interessen auch in Wien zu übernehmen, daß aber das Personal der Gesandtschaft so beschränkt ist, daß eine Mehrarbeit der Herren nicht möglich erscheint und daher für Liechtenstein ein eigenen Beamter angestellt werden würde. Da die Schweiz in ihrer Verwaltung ebenfalls die größte Sparsamkeit beobachten müsse, werden die Kosten für denselben, welche ungefähr 6.000 - 8.000 Franken jährlich ausmachen werden, dem Fürstentum in Rechnung gestellt werden.

Ich bitte diese Nachricht als absolut Authentisch zu betrachten.